

Sachdarstellung :

Am 16.03.2013 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV NRW 2013, S. 133 ff.). Durch diese Änderung wurde insbesondere der § 61 a LWG NRW a. F. gestrichen und in § 61 Abs. 2 LWG NRW eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung geschaffen, welche die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regelt.

Diese Rechtsverordnung (Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasserleitungen – SÜwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602ff. - hier bezeichnet als SÜwVO Abw 2013) wurde am 17.10.2013 vom Landtag NRW endgültig beschlossen. Sie ist am 09.11.2013 in Kraft getreten.

In der Ratssitzung am 16.7.2013 wurde nach Vorbereitung durch den Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 13.6.2013 der Gesetzesänderung des Landeswassergesetzes NRW vom 16.3.2013 Rechnung getragen, und die Aufhebung der zu diesem Zeitpunkt noch gültigen Fristensatzung und die entsprechende Änderung der Entwässerungssatzung beschlossen. Die geplante Rechtsverordnung trat erst am 9.11.2013 in Kraft. Zu den Sitzungen zum Jahreswechsel 2013 lag daher noch keine Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vor.

Anfang Dezember 2013 legte der Städte- und Gemeindebund eine Mustersatzung unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung des Landeswassergesetzes NRW und der neuen Rechtsverordnung SÜwVO Abw vor.

Die Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein wurde durch diverse Gesetzesänderung immer wieder durch Nachtragssatzungen angepasst und weicht inzwischen in Reihenfolge und Formulierung von der Mustersatzung ab. Um auch zukünftige Anpassungen leichter und übersichtlich durchführen zu können, ist eine Neufassung der Entwässerungssatzung in direkter Anlehnung an die Mustersatzung sinnvoll.

In der Anlage 1 zu dieser Vorlage sind die Mustersatzung, die aktuelle Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein und die geplante Neufassung nebeneinander dargestellt.

Die Mustersatzung auf der linken Seite in schwarzer Schriftfarbe, die aktuelle Satzung in der Mitte in blauer Schriftfarbe und die Neufassung auf der rechten Seite. Der Text in blauer Schrift sind Regelungen, die bereits in der zurzeit gültigen Satzung getroffen wurden, aber nicht in der Mustersatzung stehen. Die gelb hinterlegten Passagen sind Neuregelungen, die nicht in der Mustersatzung stehen und auch bisher in der aktuellen Satzung nicht enthalten sind.

Zum überwiegenden Teil werden die Formulierungen aus der Mustersatzung übernommen. Zu den geänderten Paragraphen im Einzelnen:

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Nr. 6 c) wird aus der bisherigen Satzung übernommen, da anders als in der
Nr. 7 b) Mustersatzung, gemäß Ratsbeschluss vom 10.12.2013 die Grund-
Nr. 8 stücksanschlussleitungen und die Pumpenschächte und deren
technische Ausrüstung der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet
wurden.

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes

Absatz 3 verweist auf die Anlage 1 und wird aus der bisherigen Satzung unverändert übernommen. Die Mustersatzung sieht hier prinzipiell eigene Regelungen vor. Die bisherige Anlage 1 der Satzung wird auch in die Neufassung übernommen. Wegen des hohen Industrieanteils im städtischen Abwasser ist die Beibehaltung der Anlage 1 sinnvoll.

Absatz 7 wird aus der bisherigen Satzung übernommen. Ursächlich ist, wie unter Absatz 3, der hohe Anteil von Großeinleitern in Emmerich. Die bestehende Regelung hat sich als zweckmäßig erwiesen.

Absatz 8 Die bisherige Regelung ist sinnvoll, da sie zum Zweck der Gebührenermittlung benötigt wird.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

Absatz 4,
Absatz 6
Absatz 9 werden aus der bisherigen Satzung übernommen, da sie sich als zweckmäßig erwiesen haben. Zum einen wird Handlungsspielraum für unvorhergesehene atypisch Sonderfälle geschaffen. Zum anderen werden explizite Verhaltens- und Verfahrensregeln vorgegeben.

§ 12 Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung

Absatz 1
Absatz 2
Absatz 3 werden aus der bisherigen Satzung übernommen. Sie legen die rechtliche Grundlage für Kleinpumpstationen einheitlich fest, da diese als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage z.T. auf privaten Grundstücken errichtet sind und werden. Auch die seiner Zeit durch den Rat der Stadt Emmerich eingeführte Entschädigungsregelung für Grundstücke mit Pumpstation ist beibehalten worden, so dass hier die alte Formulierung übernommen wurde.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

Absatz 1 wird dahingehend ergänzt, dass eine zusätzliche Anschlussleitung kostenpflichtig ist, da die Anschlussleitung ansonsten grundsätzlich als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage kostenfrei ist.

Absatz 2 wird um die Möglichkeit der Baulasteintragung, die sich in der Praxis bewährt hat, erweitert.

Absatz 10 verweist wie bisher auf die Beitrags- und die Gebührensatzung.

§ 14 Zustimmungsverfahren

Absatz 2 Satz 2 wird aus der bisherigen Satzung übernommen, da so die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden können.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Absatz 6 Die Vorlageverpflichtung für neu errichtete und wesentliche geänderte Abwasseranlagen wird aus der bisherigen Satzung übernommen. Darüberhinaus wird festgelegt, dass für bereits bestehende Anlagen die Möglichkeit besteht die Vorlage der Prüfbescheinigung zu verlangen.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

Absatz 3 Dieser Absatz wird zusätzlich in die Satzung zur Klarstellung mit aufgenommen. Der Industrie- und Gewerbeanteil im Abwasser der Stadt Emmerich am Rhein ist, wie bereits oben erläutert, sehr hoch. Er ergibt sich daher häufig die Notwendigkeit, eine Beprobung zur Ermittlung von Schadstoffparametern oder zu Gebührenzwecken durchzuführen. In der Regel geschieht dies stets aus der homogenisierten Probe. Doch auch andere Verfahren werden in der Praxis verwendet. Es dient der Klarheit und Rechtssicherheit, wenn die homogenisierte Probe einheitlich festgeschrieben wird.

§ 19 Haftung

Absatz 1 wird zusätzlich um den letzten Satz aus der bisherigen Satzung ergänzt. Hierdurch wird eine Haftungsweitergabe im Falle einer schuldhaften Fehleinleitung ermöglicht.

Die Betriebsleitung schlägt vor, dem Rat zu empfehlen, die als Anlage 2 gekennzeichnete Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein zu beschließen.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 16 0206 2014 Anlage Gegenüberstellung 3 Satzungen
70 16 0206 2014 Anlage 2 Entwässerungssatzung